

BESCHLUSS B-199/2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

| | |
|----------|------------|
| Gremium: | Stadtrat |
| | 10.10.2012 |

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 63 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (Sächs GVBl. S. 130) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 ÄndG v. 19.05.2010 (SächsGVBl. 142) in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. B-199/2012 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 2010 wie folgt zu ändern:

§ 1 (Änderungsbestimmungen)

1. Der § 2 Nr. 3 wird neu gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.“

2. § 2 Nr. 19 Satz 2 wird neu gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

19. Fäkaliengruben

Je nach Ausführung dieser Anlagen werden in diesen nur Fäkalien oder Fäkalien und teilweise häusliches Schmutzwasser aufgefangen.“

3. § 8 Abs. 6 Satz 4 wird neu gefasst:

„§ 8 Abwasseruntersuchungen und Eigenkontrolle

Erforderliche Wartungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) insbesondere DIN 4261 Teil 1, DIN EN 12255 und DIN EN 12566 bleiben unberührt.“

4. § 9 Abs. 6 Satz 2 wird neu gefasst:

„§ 9 Genehmigungen

Die einem Baugesuche beigefügten Vorlagen gelten nicht gleichzeitig als Planunterlagen im Sinne von (3) und (4).“

5. § 10 Satz 2 wird neu gefasst:

„§ 10 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1999, DIN EN 1825, DIN 4040-41, DIN 4043, DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255 in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung, die Festlegungen der entsprechenden DWA-Arbeitsblätter und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung dürfen nicht eingebaut werden.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:

„§ 12 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben

Als Nachweis für die Wartung nach DIN 4261 Teil 1, DIN EN 12255 und DIN EN 12566 gilt die Vorlage eines gültigen Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb.“

7. § 12 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst:

„§ 12 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben

Die Festlegung des Entsorgungszykluses erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung und zusätzlich nach Bedarf.“

8. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird neu gefasst:

„§ 17 Entgelte und Verwaltungskosten

Dabei wird vom ESC auf der Grundlage der ABAbwasserbeseitigung ein Anlagennutzungsentgelt und von der eins auf der Grundlage der AEBAwasser für die Entsorgung von Abwasser ein Abwasserentsorgungsentgelt jeweils getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.“

9. § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird neu gefasst:

„ § 22 Ordnungswidrigkeiten

1. § 3 (1) und (2) das Abwasser nicht dem ESC überlässt,“

10. § 22 Abs. 1 Nr. 29 wird neu gefasst:

„ § 22 Ordnungswidrigkeiten

29. § 12 (7) die Stellungnahme des ASR nicht einholt,“

11. § 22 Abs. 2 wird neu gefasst:

„ § 22 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 18 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

12. Anlage 1 zu den §§ 6 (3), 7 (1) und 8 (4) wird in den letzten beiden Gliederungspunkten des Punktes 1.1 neu gefasst:

„1.1 Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter, Sonstiges

- Adsorbierbare org. gebundene Halogene (AOX) gerechnet als Chlor 1,0 mg/l
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1. – Trichlorethan, Dichlormethan)“ 0,1 mg/l

13. Anlage 2 zu § 12 (4) und (8) wird neu gefasst:

„Anlage 2 zu § 12 (4) und (6)“

14. Anlage 2 zu 12 (4) und (8) Pkt. 1 – dritter Anstrich - wird neu gefasst:

- „- Abdeckungen dürfen nicht schwerer als 25 kg sein, die Öffnung muss mindestens 600 mm im Durchmesser betragen. Abdeckungen sind mit Aushuböffnungen zu versehen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. “

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin